

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Kleesamenmarkt“ in der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV NRW S. 172) erlässt die Stadt Harsewinkel als Ordnungsbehördliche Verordnung auf Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Kleesamenmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich von Harsewinkel anlässlich der Veranstaltung „Kleesamenmarkt“ am ersten Wochenende nach Ostern in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 5 grün markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Marienfeld vom 21.09.1989, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 sowie deren 1. Änderungsverordnung vom 29.07.2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 außer Kraft.

Harsewinkel, 12.04.2019 Stadt Harsewinkel als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

(S. Amsbeck-Dopheide)

Anlage 2

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Spökenkieker-Stadtfest“ in der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV NRW S. 172) erlässt die Stadt Harsewinkel als Ordnungsbehördliche Verordnung auf Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Spökenkieker-Stadtfest“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich von Harsewinkel anlässlich der Veranstaltung „Spökenkieker-Stadtfest“ alle zwei Jahre am dritten Wochenende im September sonntags in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 5 grün markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Marienfeld vom 21.09.1989, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 sowie deren 1. Änderungsverordnung vom 29.07.2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 außer Kraft.

Harsewinkel, 12.04.2019 Stadt Harsewinkel als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

(S. Amsbeck-Dopheide)

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ in der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV NRW S. 172) erlässt die Stadt Harsewinkel als Ordnungsbehördliche Verordnung auf Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Innenstadtbereich von Harsewinkel anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Weihnachtsmarkt“ am 1. Sonntag im Advent von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Der Innenstadtbereich im Sinne dieser Verordnung erstreckt sich auf den in der Anlage 5 grün markierten Bereich.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden,

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Marienfeld vom 21.09.1989, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 sowie deren 1. Änderungsverordnung vom 29.07.2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 außer Kraft.

Harsewinkel, 12.04.2019 Stadt Harsewinkel als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

(S. Amsbeck-Dopheide)

Ordnungsbehördliche Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinssonntag“ in der Stadt Harsewinkel (Ortsteil Marienfeld) vom 11.04.2019

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW 2006 S. 516) zuletzt geändert am 22.03.2018 (GV NRW S. 172) erlässt die Stadt Harsewinkel als Ordnungsbehördliche Verordnung auf Beschluss des Rates der Stadt Harsewinkel vom 11.04.2019 folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Veranstaltung „Martinssonntag“

- (1) Verkaufsstellen dürfen im Ortskern Marienfeld anlässlich der jährlichen Veranstaltung „Martinssonntag“ am Sonntag auf bzw. vor dem Martinstag (11. November) von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Wegfall des öffentlichen Interesses

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 LÖG NRW dürfen die Verkaufsstellen an dem in § 1 festgeschriebenen Sonntag aus dem konkreten, in dieser Verordnung bezeichneten Anlass geöffnet sein. Sollte die Veranstaltung als Grundlage des öffentlichen Interesses an der Sonntagsöffnung nicht stattfinden, gilt § 1 nicht.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Zeit oder außerhalb der zugelassenen Bereiche offenhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Marienfeld vom 21.09.1989, die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 sowie deren 1. Änderungsverordnung vom 29.07.2002 zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Ortsteil Harsewinkel vom 11.04.2000 außer Kraft.

Harsewinkel, 12.04.2019 Stadt Harsewinkel als örtliche Ordnungsbehörde

Die Bürgermeisterin

(S. Amsbeck-Dopheide)